



# Bedingungen für Bau- und Handwerkerleistungen

## 1. Vertragsinhalt

- 1.1 Die auszuführende Bauleistung wird nach Art und Umfang durch den Auftrag, ggf. das Verhandlungsprotokoll, zwischen uns und dem Auftragnehmer bestimmt.

Dem Vertrag liegen in folgender Rangfolge zu Grunde:

- Die Auftragserteilung, ggf. das Verhandlungsprotokoll,
- die Leistungsbeschreibung mit dem Angebot des Auftragnehmers,
- die vorliegende Planung,
- diese Bedingungen für Bau- und Handwerkerleistungen, Stand Januar 2023 sowie unsere jeweils aktuellen Sicherheitsbestimmungen,
- zusätzliche technische Vertragsbedingungen
- und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B und C) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

- 1.2 Die unter 1.1 genannten Vertragsbestandteile gelten in gleicher Weise für alle Auftragserweiterungen sowie zusätzliche und geänderte Leistungen, die im Rahmen der Auftragsabwicklung ausgeführt werden.

- 1.3 Von unseren Vertragsbestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des Auftragnehmers oder sonstigen Schriftstücken auf diese Bezug genommen wird.

- 1.4 Auftragsbestätigungen sind uns innerhalb von zehn Werktagen nach dem Datum des Auftrages rechtsverbindlich unterschrieben zurückzusenden. Abweichungen vom Auftragstext werden nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

## 2. Vergütung

- 2.1 Dem Auftragnehmer steht kein Aufwendungsersatz hinsichtlich der Kosten, die durch Besuche, Ausarbeitung von Angeboten und anderen Vorbereitungshandlungen zur Erlangung eines Auftrages entstanden sind, zu.

- 2.2 Die vereinbarten Einheits- oder Pauschalpreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Nebenleistungen im Sinn der VOB/C abgegolten. Ein Anspruch auf Mehrforderung kann auch nicht daraus hergeleitet werden, dass innerhalb der Beschreibung einer Nebenleistung einzelne erforderliche Leistungen nicht beschrieben sind.

- 2.3 Stundenlohnarbeiten werden nicht vergütet, wenn sie nicht als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich und schriftlich angeordnet worden sind. Die Stundenzettel sind unserer Bauleitung werktäglich in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

- 2.4 Die Vergütung für die Leistungen eines Nachtragsangebotes ist auf der Grundlage der Kalkulation des Hauptauftrags sowie der für den Hauptauftrag gewährten Nachlässe zu ermitteln.

- 2.5 Sonderplanungen und ingenieurmäßige Bearbeitung für Zusatzleistungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.6 Lieferungen und Leistungen erfolgen frei Verwendungsstelle, einschließlich Verpackung und ohne weitere Nebenkosten für uns.

Der Versand hat unter Beachtung der sich aus dem Auftrag ergebenden Versandvorschriften zu erfolgen und ist uns am Versandtag anzuseigen. Haben wir Teillieferungen ausnahmsweise zugelassen, sind diese in den Versandpapieren zu kennzeichnen. Gleichermaßen gilt in diesem Fall für die Restlieferung. Der Auftragnehmer haftet für alle Kosten, die uns durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften oder durch eine mangelhafte Adressierung seiner Lieferung entstehen.

Die Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Auftragnehmers, der die Sendung zweckmäßigerverweise ausreichend gegen Transportschäden versichern muss.

Bei Material-Bereitstellungen geht die Gefahr grundsätzlich nicht durch die Entgegennahme der Sendung auf uns über, sondern erst durch die Abnahme der vereinbarten Leistung. Dies gilt auch dann, wenn wir ausnahmsweise die Frachtkosten übernehmen.

Die Erbringung von Leistungen oder die Anlieferung außerhalb unserer Geschäftszeiten ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet. Aus der Nichtbeachtung entstehende Kosten und Schäden hat der Auftragnehmer zu tragen.

- 2.7 Werkzeuge, Zeichnungen und andere Ausführungsgegenstände, die auftragsbezogen angefertigt werden, gehen mit Bezahlung in unser Eigentum über. Der Auftragnehmer darf sie ausschließlich für die Herstellung von uns bestellter Lieferungen und Leistungen einsetzen. Die Gegenstände sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren und gegen die üblichen Risiken zu versichern.

### **3. Ausführung, Koordination, Vertretung**

- 3.1 Das Weisungsrecht auf der Baustelle steht unserer Bauleitung zu. Kosten oder sonstige Folgen, die sich aus der Durchführung von Anweisungen anderer Personen ergeben, gehen allein zu Lasten des Auftragnehmers.

Aus gegebenem Anlass kann die Bauleitung verlangen, dass Angestellte und Arbeiter des Auftragnehmers, die durch schlechte Handwerksarbeit oder durch anstößiges Benehmen auffallen, in kürzester Frist von der Baustelle verwiesen werden, ohne dass Ansprüche für Arbeitsausfall und Unterbrechung an uns oder den Architekten gestellt werden können.

- 3.2 Es bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, wenn Vertragsleistungen durch den Auftragnehmer an Nachunternehmer übertragen werden sollen.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-Normen, die Herstellervorschriften, die Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnung, die zum Zeitpunkt der Abnahme Gültigkeit haben, eingehalten werden.
- 3.4 Das vom Auftragnehmer erstellte Gesamtwerk muss den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entsprechen.

chen, insbesondere den Bestimmungen und Richtlinien des VdE und VdS sowie den IEC-Normen und der Betriebssicherheitsverordnung.

Sollte das Gesamtgewerk oder einzelne Teile des Gesamtgewerkes diesen Vorschriften nicht uneingeschränkt entsprechen, so sind die notwendigen Änderungen vom Auftragnehmer ohne zusätzlichen Vergütungsanspruch durchzuführen.

§ 2 Nr. 5 und 6 VOB/B bleiben unberührt.

- 3.5 Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften, insbesondere der berufsgenossenschaftlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, verantwortlich. Treffen wir Anordnungen, deren Durchführung gegen bei der Bauausführung zu berücksichtigende Normen verstößen könnte, hat der Auftragnehmer schriftlich Bedenken bei der Bauleitung anzumelden.
- 3.6 Die Benutzung übernommener, fremder Gerüste geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für etwa auftretende Schäden übernehmen wir in keinem Fall die Haftung.
- 3.7 Die Lagerung und der Transport von Baumaterialien und Rüstzeug dürfen den Personenverkehr in unseren Arealen und auf unseren Grundstücken weder gefährden noch behindern.

Soweit zur Auftragsdurchführung die Verlegung von Baustrom- und Wasserleitungen erforderlich ist, sind die zur Verlegung, zur Herstellung der Anschlüsse, zur Instandsetzung und den Abbruch erforderlichen Arbeiten im Einvernehmen mit der Bauleitung des Auftraggebers und in jedem Fall entsprechend den einschlägigen technischen und gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

- 3.8 Der Auftragnehmer hat für seine Leistung Bauprodukte zu verwenden, die nach der Landesbauordnung allgemein zugelassen sind. Es dürfen ausschließlich nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften / Landesbauordnung etc. zulässige Bauprodukte verwendet werden. Soweit ein Baustoff nicht zugelassen ist und weder das Ü-Zeichen bzw. CE-Zeichen trägt, darf er nur eingebaut werden, wenn wir ausdrücklich zugesagt haben. Auf unser Verlangen sind die entsprechenden Zulassungsnachweise vorzulegen. Die Arbeiten des Auftragnehmers sind durch geschultes und zuverlässiges Fachpersonal nach den vorliegenden Leistungsbeschreibungen und Plänen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik sowie der gesetzlichen und der behördlichen Bestimmungen auszuführen.
- 3.9 Der Auftragnehmer gewährleistet die Verwendung schadstofffreier Materialien. Dies sind Materialien, welche frei von gefährlichen, gesundheits- und umweltschädlichen Stoffen sind. Als schadstofffrei gelten auch alle Materialien, die Stoffe enthalten, durch die vorgeschriebene Grenzwerte der maximalen Arbeitsplatzkonzentration (MAK) bzw. technischen Richtkonzentration (TRK) nicht überschritten werden. Können Stoffe in jeglicher Form, einzeln oder als Gemisch, in gesundheits- oder umweltschädlicher Konzentration entweichen und ist diese Gefahr nicht auszuschließen, so sind uns die Art und Zusammensetzung der Schadstoffe, deren mögliche Konzentration und die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.
- 3.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet für Abfuhr und vorschriftsmäßige Entsorgung der durch seine Arbeit entstehenden Abfälle zu sorgen. Er hat dabei die geltenden gesetzlichen Vorschriften und die für den jeweiligen Ausführungsort geltende kommunale Abfallwirtschaftssatzung zu beachten. Für den Fall, dass wir zustimmen den Abfall selbst zu entsorgen, sind unsere getroffenen Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfall-

trennung zu beachten und zu benutzen. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, können wir uns zusätzliche Kosten, die zur Einhaltung dieser Vorgaben notwendig werden, ersetzen lassen.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er die durch die Rücknahme entstehenden Kosten zu tragen hat, wenn ihn als Auftragnehmer hinsichtlich des Verpackungsmaterials der von ihm gelieferten Waren nach der Verpackungsordnung in der jeweils gültigen Fassung eine Rücknahmepflicht trifft.

- 3.11 Der Auftragnehmer hat die Baustelle und die Zufahrtsstraßen in sauberem Zustand zu halten, insbesondere Bauschutt, Verpackungsmaterial, Abfälle sowie sonstige Verunreinigungen auf seine Kosten zu beseitigen, soweit sie von ihm verursacht wurden. Nach Beendigung der Vertragsleistung ist die Baustelle durch den Auftragnehmer zu räumen und, bezogen auf sein Gewerk, in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Falls der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen auch nach schriftlicher Fristsetzung nicht nachkommt, sind wir zur Ersatzvornahme berechtigt.

#### **4. Ausführungsunterlagen**

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bei uns anzufordern und sofort nach Erhalt in den Punkten, die seine Leistungen betreffen, auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Alle insoweit maßgeblichen und in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße sind mit den örtlichen Maßen am Bau zu überprüfen.
- 4.2 Alle dem Auftragnehmer übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden oder sonstige Ausführungsunterlagen sowie auftragsbezogen angefertigte Ausführungsgegenstände bleiben ausschließlich unser Eigentum. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen Bauvertrages verwendet und ohne unsere Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 4.3 Soweit für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom Auftragnehmer ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind uns unaufgefordert in ausreichender Anzahl einzureichen.
- 4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich über die Lage der Baustelle, ihrer Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Umstände rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel und Ähnlichem in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich zu erkundigen.

#### **5. Ausführungsfristen**

- 5.1 Die im Auftrag vereinbarten Termine bezüglich Arbeitsbeginn, Fertigstellung sowie, falls vereinbart, Zwischentermine, sind Vertragsfristen im Sinn des § 5 Nr. 1 VOB/B.
- 5.2 Werden Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes erforderlich, so sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Soweit durch solche Änderungen Termine

mit Vertragsstrafenregelung betroffen werden, geht die Vertragsstrafenregelung auf den neuen Termin über.

- 5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet alle Behinderungen, die die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit wir die Möglichkeit haben auf die Abstellung der Behinderung hinzuwirken.
- 5.4 Im Falle des schuldhaften Verzuges haftet uns der Auftragnehmer für alle Schäden die hierdurch entstehen.

## **6. Verteilung der Gefahr, Eigentum**

- 6.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB, sofern nicht andere Regelungen ver einbart sind.
- 6.2 Von uns bereitgestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Aufträge verwendet werden. Verarbeitung durch den Auftragnehmer wird nur im Verhältnis zu uns vorgenommen.
- 6.3 Gelieferte Materialien werden mit ihrer Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum. Weitergehende Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers oder Dritter erkennen wir nicht an.

## **7. Abnahme**

- 7.1 Zwischen uns und dem Auftragnehmer ist eine förmliche Abnahme vorzunehmen. Die Abnahmefiktion gemäß § 12 Nr. 5 VOB/B ist ausgeschlossen.
- 7.2 Die Abnahme kann vom Auftragnehmer verlangt werden, wenn seine Leistung vollständig fertig gestellt ist und die vertragsgemäße Beschaffenheit aufweist. Die Abnahme ist vom Auftragnehmer schriftlich zu beantragen. Nach Zugang des Abnahmeverlangens hat die Abnahme innerhalb von 12 Werktagen zu erfolgen.
- 7.3 Soweit die Leistung des Auftragnehmers auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder technischer Normen einer besonderen technischen Überprüfung und / oder Abnahme bedarf, hat der Auftragnehmer diese auf seine Kosten zu veranlassen und uns durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.
- 7.4 Bei der Abnahme sind uns sämtliche erforderlichen Betriebsanweisungen, Wartungsempfehlungen, TÜV-Bescheinigungen, sämtliche Dokumentationsunterlagen sowie sämtliche Nachweise gemäß Ziffer 7.3 dieser Bedingungen vom Auftragnehmer zu übergeben.
- 7.5 Bei vorzeitiger Beendigung des Bauvertrages bleibt der Auftragnehmer für die Mängelfreiheit seiner bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen beweispflichtig.

## **8. Abrechnung**

- 8.1 Abschlags- wie auch Schlussrechnungen sind unter Angabe unserer Auftragsnummer an folgende Anschrift zu richten:

DATEV eG  
Rechnungswesen  
90329 Nürnberg

- 8.2 Bei Einheitspreisvereinbarung sind sowohl den Abschlags- wie auch den Schlussrechnungen das gemeinsame Aufmaß, Nachweise für Stundenlohnarbeiten sowie sämtliche zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Auftragnehmer hat insoweit dafür Sorge zu tragen, dass seine Leistungen vollständig und rechtzeitig gemeinsam aufgemessen werden. Dies gilt insbesondere für die Leistungen, die in Folge des Baufortschritts nicht oder nicht mehr ohne zusätzlichen Aufwand festgestellt werden können.

Alle Aufmaße für die Abrechnung sind, soweit sie nicht zweifelsfrei aus Plänen hervorgehen, gemeinsam mit uns vor Ort aufzunehmen und gegenseitig zu unterzeichnen.

- 8.3 Bei Pauschalpreisvereinbarung erfolgt die Abrechnung ohne tatsächliches Aufmaß. In Abschlagsrechnungen ist jedoch der für die Zahlungsrate maßgebliche Leistungsstand darzulegen und nachzuweisen.
- 8.4 Der Auftragnehmer hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und, soweit möglich, die Positionsnummern der Leistungsverzeichnisse zu Grunde zu legen. Die Rechnungsstellung hat nach den jeweils aktuellen Vorschriften des Umsatzsteuerrechts zu erfolgen.

## 9. Zahlung

- 9.1 Abschlagszahlungen sind innerhalb von 28 Werktagen nach Zugang der entsprechenden Rechnung samt prüffähiger Unterlagen zu leisten, soweit nicht anderweitig eine abweichende Regelung getroffen wurde.
- 9.2 Die Schlusszahlung ist gemäß § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der entsprechenden Rechnung samt prüffähiger Unterlagen, soweit nicht anderweitig eine abweichende Regelung getroffen wurde, zu leisten.
- 9.3 Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann seitens des Auftragnehmers nicht geltend gemacht werden.

## 10. Sicherheitsleistung

- 10.1 Wir sind berechtigt als Sicherheit für Mängelansprüche 5 % der geprüften Bruttoschlussrechnungssumme einzubehalten. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf sämtliche Mängelansprüche, Schadenersatz aller Art, verwirkzte Vertragsstrafe, Überzahlung samt Zinsen sowie die Erfüllung der sonstigen, vertraglich vereinbarten Pflichten des Auftragnehmers, beispielsweise bezüglich des Einsatzes von Arbeitskräften (AEntG usw.).

Die Auszahlung der Sicherheitsleistung kann erfolgen, wenn der Auftragnehmer eine selbstschuldnerische, unbefristete und für uns spesenfreie Bürgschaft einer Großbank oder öffentlichen Sparkasse beziehungsweise einer Volks- oder Raiffeisenbank mit Sitz in der Europäischen Union (EU) in Höhe des Brutto-Betrages der Sicherheitsleistung

vorlegt. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und auf das Recht der Hinterlegung enthalten.

- 10.2 Wir sind verpflichtet, nicht verwertete Sicherheiten, in Abweichung zu § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B, nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß Ziffer 11.1 dieser Bedingungen herauszugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, dürfen wir einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

## **11. Mängelansprüche**

- 11.1 Die Mängelansprüche verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet die während der Verjährungsfrist auftretenden Mängel, die auf eine vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, soweit diese vor Ablauf der Verjährungsfrist schriftlich angezeigt wurden. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in zwei Jahren, gerechnet vom Zugang der jeweils ersten schriftlichen Mängelbeseitigungsaufforderung an, nicht jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 11.1 dieser Bedingungen.
- 11.3 Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von fünf Jahren neu zu laufen.

## **12. Abtretung; Verpfändung; Aufrechnung**

Die Abtretung sowie Verpfändung von Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers gegen uns an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

## **13. Rechte Dritter**

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass wir bei der Nutzung seiner Lieferungen oder Leistungen nicht gegen Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, verstößen.

Er stellt uns von allen Ansprüchen aus der Verletzung von Rechten Dritter an den erbrachten Lieferungen oder Leistungen frei und unternimmt alles ihm Zumutbare, um uns in die Lage zu versetzen, die vertragsgemäße Nutzung ohne Beeinträchtigung Dritter vornehmen zu können.

## **14. Bescheinigungen; Nachweise**

- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes bezüglich der Bauabzugssteuer an unseren verantwortlichen Vertreter zu übergeben.
- 14.2 Der Auftragnehmer versichert, dass er einen bei der Berufsgenossenschaft gemeldeten Betrieb führt und dass er bis zum Tag des Vertragsabschlusses seinen Steuer- und Bei-

tragsverpflichtungen beim Finanzamt, Sozialversicherungsträgern und bei der Berufsgenossenschaft nachgekommen ist. Sollten wir es für notwendig erachten hierüber eine Bescheinigung vorgelegt zu erhalten, so ist der Auftragnehmer hierzu verpflichtet.

## **15. Einsatz von Arbeitskräften**

15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Erfüllungsgehilfen über den genauen Leistungsumfang zu unterrichten und hat sicherzustellen, dass sich eine Ausfertigung des Leistungsverzeichnisses auf der Baustelle befindet.

Das Personal des Auftragnehmers unterliegt den jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen in unserem Hause.

15.2 Der Auftragnehmer ist uns gegenüber verpflichtet

- a) selbst und durch Dritte (Subunternehmer) keine Arbeitskräfte auf der Baustelle einzusetzen, deren Beschäftigung gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitergesetzes oder gegen das Verbot illegaler Ausländerbeschäftigung (SGB III) oder unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung (§ 1 AÜG) in der jeweils gültigen Fassung verstößt;
- b) allen Arbeitskräften die zwingenden Arbeitsbedingungen gemäß § 1a AEntG (Mindestgeld, Urlaub usw.) zu gewähren; alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch die Beschäftigung von Arbeitskräften entstehenden Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

15.3 Jede schuldhafte Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der in Ziffer 16.2 genannten Pflichten gilt als schwerwiegende Vertragsverletzung und berechtigt uns zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

15.4 Werden wir nach § 1a AEntG oder nach § 20 SGB IV in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer zum vollen Ausgleich aller uns daraus folgenden finanziellen Nachteile verpflichtet.

15.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der obigen Verpflichtungen bei Einschaltung von Subunternehmern sicherzustellen. Wir können unsere Zustimmung zur Weitergabe von Teilleistungen an Subunternehmer vom Nachweis der Einhaltung der Verpflichtung gemäß Ziffer 16.2 dieser Bedingungen abhängig machen.

## **16. Geheimhaltung, Datenschutz**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet alle Informationen über unsere Betriebs- und Geschäftsabläufe, einschließlich der ihm zur Auftragserfüllung von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen und sonstigen Informationen, streng vertraulich zu behandeln. Er ist außerdem verpflichtet die Vorschriften der geltenden Datenschutzgesetze und -regelungen beim Umgang mit Daten strikt zu wahren und hat die von ihm eingesetzten Mitarbeiter zur Einhaltung des Datengeheimnisses anzuhalten. Für alle uns durch eine Verletzung seiner Verpflichtung entstehenden Schäden ist der Auftragnehmer ersatzpflichtig.

## 17. Prinzipien der Zusammenarbeit und Integrität

- 17.1 DATEV erwartet von ihren Auftragnehmern und den von diesen eingesetzten Personen integres und rechtskonformes Verhalten. Hierfür verpflichtet die DATEV ihre Auftragnehmer zur Beachtung der unter [www.datev.de/verhaltenskodex](http://www.datev.de/verhaltenskodex) und [www.datev.de/grundsatzerklaerung-menschenrechte](http://www.datev.de/grundsatzerklaerung-menschenrechte) abrufbaren Prinzipien sowie zur Wahrung von Menschenrechten nach nationalen und internationalen Standards, zur Schonung der Umwelt, zur Achtung von Arbeitnehmerrechten nach den Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO), zur Einhaltung von Embargovorschriften, Unterstützung des fairen Wettbewerbs sowie zum Einsatz für die Korruptionsprävention und zur Einhaltung aller maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben. Soweit der Auftragnehmer die Leistung in den Geschäftsräumen der DATEV erbringt, verpflichtet er sich, die unter [www.datev.de/verhaltensregeln](http://www.datev.de/verhaltensregeln) abrufbaren Verhaltensregeln der DATEV für ihre Areale zu beachten.
- 17.2 Der Auftragnehmer wirkt bei von ihm eingesetzten Subunternehmern auf die Einhaltung der Prinzipien im Einklang mit dem Verhaltenskodex und der Grundsatzerklärung von DATEV hin und verpflichtet sie entsprechend Absatz 1 dieser Ziffer.
- 17.3 Der Auftragnehmer informiert DATEV unverzüglich, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung der Prinzipien der Zusammenarbeit und Integrität in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und verpflichtet sich Absatz 1 widersprechende Handlungen zu vermeiden, die das Ansehen der DATEV schädigen könnten. Sollte es zu einer Verletzung von Sorgfaltspflichten gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz im eigenen Geschäftsbereich oder bei Vorlieferanten des Auftragnehmers kommen, arbeitet der Auftragnehmer eng mit DATEV zusammen, um die Verletzung abzustellen.
- 17.4 Ein Verstoß gegen die in dieser Ziffer 3 genannten Prinzipien, insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Rechtsverletzungen im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie anderer einschlägiger Normen berechtigen DATEV zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses, sofern DATEV unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies gilt unbeschadet sonstiger Rechte.
- 17.4 DATEV behält sich das Recht vor, die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Belange gemäß LkSG zu prüfen. DATEV ist insoweit berechtigt, in angemessenen Abständen, mindestens einmal jährlich, anlassunabhängig eine umfassende Überprüfung durchzuführen oder durchführen zu lassen. DATEV wird die Auditierung mindestens 10 Werkstage vor Durchführung des Audits ankündigen. Der Auftragnehmer hat DATEV und dem Auditor während seiner üblichen Geschäftszeiten (mindestens aber von 8 Uhr bis 17 Uhr) Zutritt zu seinen Betriebsstätten und umfassende Einsicht in und Zugang zu allen im Zusammenhang mit der Durchführung der abgeschlossenen Verträge stehenden Dokumente, Daten und Systeme zu gewährleisten.

## **18. Werbeverbot**

Ein Hinweis auf die Geschäftsbeziehung zu Werbezwecken ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

## **19. Sonstiges**

- 19.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist die von uns genannte Empfangs- oder Leistungsstelle.
- 19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Nürnberg, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist.
- 19.3 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.4 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jeder Vertragsschluss sowie Änderungen des Vertrages sind nur durch einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter von uns möglich.
- 19.5 Werbung auf der Baustelle ist nur nach unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

## **20. Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne vorstehende Bestimmungen als ungültig erweisen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Januar 2023